

# **Ordnung für Kampfrichter und Kampfrichterinnen des Saarländischen Judo-Bundes e.V.**

## **1. Allgemeines**

Die Ordnung für Kampfrichter und Kampfrichterinnen regelt das Kampfrichterwesen innerhalb des Landesverbandes.

Es gelten die sportlichen Regeln der IJF sowie deren Auslegung durch den DJB in der jeweils gültigen Fassung. Unter dem Begriff Kampfrichterwesen ist die Tätigkeit der KampfrichterInnen, der ListenführerInnen, der ZeitnehmerInnen und der Registratoren/innen zu verstehen.

## **2. Kampfrichterreferent/in – Kampfrichterkommission**

Der/Die Landeskampfrichterreferent/in (LKKR) ist für das Landeskampfrichterwesen zuständig und verantwortlich. Er/sie kann an allen Lehrgängen und Veranstaltungen, die das Kampfrichterwesen betreffen teilnehmen, bzw. diese leiten. Er/Sie ist für die Aus- und Fortbildung der KampfrichterInnen im SJB und für deren Einsatz zuständig.

Der/Die LKKR muss ein/eine erfahrene/r Kampfrichter/in sein und das Vertrauen der KampfrichterInnen im Landesverband besitzen. Er/Sie wird satzungsgemäß von der Mitgliederversammlung gewählt.

Der/Die LKKR benennt einen /eine Stellvertreter/in der/die ihn/sie bei seiner Tätigkeit unterstützt. Der/die Stellvertreter/in ist der/die weisungsberechtigte Vertreter/in des LKKR und diesem/dieser gegenüber verantwortlich.

Die Meldung zu einer höheren Lizenz (DJB-B) erfolgt ausschließlich durch den/die Landeskampfrichterreferent/in.

## **3. Ausbildung, Fortbildung und Lizenzen der KampfrichterInnen**

### 3.1. Ausbildung

Die Ausbildung der KampfrichterInnen des SJB erfolgt auf der Grundlage der IJF-Regel und deren Auslegung. Die Ausbildung umfasst folgende Themen:

- Kampfgeln der IJF mit DJB-Kommentaren
- Verhalten und Aufgaben der KampfrichterInnen
- Technikbeurteilung
- Listenführung
- Ordnungen/Bestimmungen des SJB und DJB
- Theoretische Prüfung

Ist die theoretische Prüfung nach den Prüfungsrichtlinien (Festlegung durch den/die LKKR) bestanden, folgt die praktische Prüfung bei einer Meisterschaft des SJB. Der Prüfling muss bei der praktischen Prüfung mindestens 16 Jahre alt sein und den 1. Kyu Judo besitzen.

### 3.2. Fortbildung

Es werden jährlich folgende Lehrgänge angeboten:

- Ein Informationslehrgang

Inhalt: Neuerungen der Kampfregeln und deren Auslegung als Ergebnis des DJB-Lehrganges der BundeskampfrichterInnen.

- Ein Lizenzverlängerungslehrgang für SJB-KampfrichterInnen

Inhalt: - Regeländerungen; Ausführungsrichtlinien  
- Wettkampfbezogene Technischulung  
- Wissensüberprüfung  
- Theoretische Prüfung zur Landes A-Lizenz

#### 3.2.1. Regelkunde-Lehrgänge für Dan-AnwärterInnen sowie ÜbungsleiterInnen

### 3.3. Lehrgangsdurchführung

Die Organisation der Lehrgänge obliegt dem/der LKKR in Zusammenarbeit mit den von ihm/ihr eingesetzten Referenten/in.

### 3.4. Lizenzen

Die Kampfrichterlizenz gilt für den Zeitraum von zwei Jahren. Es gilt die eingetragene Jahreszahl.

Die Lizenz muss in diesem Zeitraum bei einem dafür ausgeschriebenen Lehrgang für jeweils zwei Jahre verlängert werden.

Einzelheiten über die dafür gültigen Lehrgänge werden gesondert geregelt.

Alle lizenzierten KampfrichterInnen, gleich welcher Ebene, müssen ihr Wissen immer auf den neuesten Stand bringen und regelmäßig im Jahr als Kampfrichter/in tätig sein. Kommt ein/e Kampfrichter/in dieser Verpflichtung ohne wichtigen Grund nicht nach, so ruht seine/ihre Lizenz und er/sie soll nur noch nach Bedarf eingesetzt werden.

Besucht ein/e Kampfrichter/in, dessen/deren Lizenz verfallen ist, einen Fortbildungslehrgang, wird Ihm/ihr nach einer Überprüfung der Regelkenntnis eine neue Lizenz erstellt. Die Einstufung ergibt sich aus dem Prüfungsergebnis.

Ist der LKKR der Ansicht, dass die Leistung des/der Kampfrichter/in nicht mehr ausreicht, so kann er/sie ihm/ihr die Lizenz abstufen oder die Lizenz entziehen.

#### Der SJB vergibt folgende Lizenzen:

Bezirksebene: Landes B – Lizenz nach bestandener Prüfung (Ausbildung)

Landesebene: Landes A – Lizenz  
kann nach 40 offiziellen Einsätzen, jedoch frühestens nach zwei Jahren seit Erlangen der Landes B – Lizenz durch Prüfung (Theorie und Praxis) erworben werden:

Die DJB – Lizenzen werden durch den/die Bundeskampfrichterreferenten/in gesondert geregelt.

#### **4. Einsatz von KampfrichterInnen**

Grundsätzlich kann jede/r Kampfrichter/in zu offiziellen Wettkampfveranstaltungen der Ebene eingesetzt werden, für die er/sie lizenziert ist. In Ausnahmefällen ist es zulässig, bei einer Veranstaltung einer höheren Ebene eingesetzt zu werden.

Die Kampfrichtereinteilung erfolgt ausschließlich durch den/die LKRR. Es dürfen bei offiziellen Veranstaltungen nur lizenzierte KampfrichterInnen eingesetzt werden. (Ausnahme: Beschlüsse der Mitgliederversammlung).

IJF-; Bundes A- und Bundes B-KampfrichterInnen werden durch den LKRR unter Berücksichtigung ihrer Terminvorgaben durch die höhere Ebene zusätzlich eingeladen.

Die durch den/die LKRR eingeladenen KampfrichterInnen sind Offizielle des SJB. Der Kampfrichtereinsatz beginnt grundsätzlich mit dem Wiegen und endet mit dem offiziellen Ende der Wettkämpfe.

Die eingesetzten KampfrichterInnen sind verpflichtet, den Einsatz wahrzunehmen. Im Verhinderungsfall haben sie für einen gleichwertigen Ersatz zu sorgen. Hierbei ist auf die Entfernung vom Wohnort zum Einsatzort zu achten. Über einen Wechsel ist der/die LKRR zu informieren. Jede/r Kampfrichter/in hat sich rechtzeitig über Einsatzort und –zeit bei seinem Verein zu informieren. Liegt keine offizielle Ausschreibung vor, so gibt der/die LKRR oder der/die zuständige Ressortleiter/in Auskunft.

Für jede offizielle Veranstaltung ist von dem/der LKRR ein/e Hauptkampfrichter/in (HKR) zu benennen.

Die Aufgaben des/der HKR sind:

- Einteilen der KampfrichterInnen zum Wiegen/Passkontrolle
- Überwachung des Wiegens/Passkontrolle
- Einteilung der KampfrichterInnen für die Kämpfe
- Achten auf einheitliches Erscheinungsbild der KampfrichterInnen
- Bestätigung der Eintragung im KR-Pass durch Unterschrift
- Erstellen des Berichtes des/der HKR
- Ansprechpartner für das Kampfrichterwesen: er/sie soll mit dem/der sportlichen Leiter/in eine Entscheidung fällen, die dann endgültig ist.

Der/die HKR kann nicht in den Kampf eingreifen.

Ausnahme: Bei formellen Fehlern kann der/die HKR (eventuell mit dem/der sportlichen Leiter/in) eine Entscheidung fällen, die dann endgültig ist.

Ist der/die HKR nicht anwesend, so übernimmt der/die Kampfrichter/in mit der höheren Lizenz die Aufgabe des/der HKR. Sind mehrere KampfrichterInnen mit gleicher Lizenz anwesend, übernimmt der/die Dienstälteste das Amt des/der HKR.

#### **5. Kompetenzen der KampfrichterInnen**

##### 5.1. Wiegen und Passkontrolle

Die KampfrichterInnen sind zuständig für die Kontrolle der Pässe, Meldelisten o.ä., des Gesundheitszeugnisses und des Gewichtes (soweit nicht anders geregelt).

Die Gewichtskontrolle der Judoka ist durch KampfrichterInnen gleichen Geschlechts durchzuführen. Stehen bei Veranstaltungen der weiblichen Judoka keine Kampfrichterinnen zur Verfügung, delegiert der/die sportliche Leiter/in das Wiegen an eine Frau. Diese sollte in der Regel eine Offizielle sein.

Die Kontrolle der Pässe soll dann von einem Kampfrichter außerhalb des Wiegeraumes erfolgen.

Bestehen Unstimmigkeiten bei Pässeintragungen (z.B. fehlende Unterschriften, Gesundheitszeugnis, Sichtmarken, Graduierung etc.) entscheidet der/die sportliche Leiter/in.

Lässt der/die sportliche Leiter/in einen Start des/der Kämpfer/in entgegen der Passordnung des DJB bzw. der Jugendsport- oder Sportordnung zu, so lässt der/die HKR diese auf einem Formblatt „Bericht der/des HKR“ bestätigen.

Sonderregelungen der Ligastatuten sind zu beachten.

## 5.2. Kampfrichtertätigkeit

Die KampfrichterInnen haben sich vor ihrem Einsatz ausreichend vorzubereiten. Hierzu gehören zusätzlich zu der Wettkampfregel, die jeweilige Sport- oder Jugendsportordnung bzw. sonstige Anweisungen des SJB / DJB; z.B.

- Altersklasseneinteilung
- Gewichtsklassen (incl. besonderer Bestimmungen im Bereich der Jugend)
- Graduierungsbeschränkungen
- Ligastatut
- Wettkampfsysteme

Kenntnisse in der Listenführung werden vorausgesetzt.

Die KampfrichterInnen nehmen ihre Tätigkeit erst dann auf, wenn der regelgerechte Zustand der Kampffläche nach den Bestimmungen des SJB / DJB gegeben ist,

Bei disziplinelosem Verhalten von Zuschauern, Betreuern oder Aktiven entscheidet der/die sportliche Leiter/in auf Ersuchen des/der LKKR oder HKR.

Weiteres regeln die entsprechenden Ordnungen.

Den KampfrichterInnen ist es **nicht gestattet**, am Einsatzort KämpferInnen zu betreuen.

Von jedem/jeder Kampfrichter/in wird kollegiales Verhalten auf der Matte sowie außerhalb der Matte erwartet.

## **6. Kleiderordnung**

Für alle KampfrichterInnen gilt folgende Kleiderordnung:

- Lange graue oder schwarze Hose
- weißes Hemd / Hemdbluse
- offizielle Krawatte oder dunkle Krawatte
- dunkelgraue oder schwarze Socken

- dunkelgrauer oder schwarzer Blazer mit KR-Abzeichen seiner/ihrer Ebene
- eventuell grüner DJB-Blazer

## **7. Spesen**

Es gilt die jeweils gültige Spesenordnung des SJB.

## **8. Sonstige Regelungen**

- a) Die bei einer Meisterschaft eingesetzten ZeitnehmerInnen und RegistratorInnen unterstehen für die Dauer der Wettkämpfe dem/der sportlichen Leiter/in oder dem/der HKR.
- b) Bei dringendem Bedarf kann der/die HKR zufällig anwesende KampfrichterInnen einsetzen, sofern diese dazu bereit sind. Bedarf ist gegeben, wenn die Anzahl der eingesetzten KampfrichterInnen erheblich unterschritten ist und auch durch Reduzierung der Mattenzahl die Durchführung der Veranstaltung nicht möglich ist. Als Vergütung kann der gültige Spesensatz, ein eventuelles Kleidergeld, sowie die Aufwandsentschädigung abgerechnet werden.
- c) Absatz b gilt nicht, wenn der/ die zufällig anwesende Kampfrichter/in bei Ligakämpfen einem der beteiligten Vereine angehört. Sollte keine/r der eingesetzten KampfrichterInnen anwesend sein, entscheiden die beteiligten Vereine über Absatz b.
- d) Die Zahl der erforderlichen KampfrichterInnen pro Matte wird durch den/die LKRR festgelegt.
- e) Im Bereich des SJB haben KampfrichterInnen zu allen Veranstaltungen des SJB bis Landesebene freien Eintritt.
- f) Die KampfrichterInnen sind für die Einhaltung der bestehenden Ordnungen und Statuten mitverantwortlich.
- g) Ausnahmeregelungen zur Kampfrichterordnung können nur durch den/die LKRR angeordnet werden. Diese gelten dann für den Einzelfall.

Als „offiziell“ gelten die Veranstaltungen, die der SJB als Veranstalter zeichnet.

## **9. Inkrafttreten**

Diese Kampfrichterordnung tritt am 11.11.2001 in Kraft.